aus einem Grunde, der klar zu Tage liegt. Jenen Hausierern wohnt, wie jedermann weiss, eine grosse Ueberredungskunst inne, welche sich vor allen Dingen an unerfahrenen, wirtschaftlich schwachen und leichtsinnigen Personen betätigt. Solchen Leuten, die gar nicht über solche Mittel verfügen, welche die Anschaffung einer goldenen Uhr rechtfertigen könnte, die nach ihrer ganzen sozialen Stellung und nach ihren sonstigen Verhältnissen auch gar kein Bedürfnis nach einer solchen haben, wird eine derartige Uhr aufgeschwatzt. Steht ihnen das Geld, um den ganzen Kaufpreis sofort in bar zu erlegen, nicht sogleich zur Verfügung, so wird ihnen Abzahlung gestattet, und auf solche Weise gerät mancher in den Besitz einer Uhr, aber auch unter die Last der entsprechenden Verpflichtungen, der fünf Minuten vor dem Eintritte des Hausierers noch nicht im Traume daran gedacht hätte, sich eine solche Uhr beizulegen. Dass der Kaufpreis, den zu zahlen er sich verpflichtet, den wahren Wert der Uhr bei weitem übersteigt, braucht kaum gesagt zu werden, es ist dies selbstverständlich. Eben deshalb nun, weil die einfacheren Leute zu unnötigen und für sie geradezu häufig unerträglichen Ausgaben verleitet, dabei aber auch ausnahmslos aufs gröblichste übervorteilt werden, hat der Gesetzgeber den Hausierhandel mit Taschenuhren verboten.

Darf das, was im Voraufgegangenen gesagt worden ist, im wesentlichen als allgemein bekannt angenommen werden, so stehen die meisten Interessenten ratlos vor der Frage, wie sie sich einem solchen Hausierer gegenüber zu verhalten haben. Im Wirtshause sieht der Uhrmacher X. einen Mann, der sich bemüht, den einfachen Leuten, die um ihn herumsitzen, Uhren aufzuschwatzen, der also im vollsten Sinne des Wortes einen verbotenen Hausierhandel treibt. Was soll nun X. machen? Bevor er zur Polizei läuft und die Sistierung jenes Mannes erwirkt, ist dieser selbst vielleicht schon längst über alle Berge, er hat die Gefahr, die ihm drohte, geahnt, oder er ist von anderen auf sie aufmerksam gemacht worden und hat sich schleunigst entfernt, niemand weiss wohin. Aber wenn auch die Polizei dieses Mannes habhaft werden könnte, so wäre der Handel inzwischen längst geschehen, die Leute hätten ihre Uhren gekauft und die unerlaubte Beeinträchtigung, welche X. durch einen solchen Konkurrenten in seinem Geschäfte erlitten hat, wäre nicht mehr rückgängig zu machen. Da liegt nun doch nichts näher, als zur Selbsthilfe zu greifen, und diese gestattet denn auch das Gesetz in unserem Falle dem X. ausdrücklich. Die Strafprozessordnung enthält in § 127, Absatz 1 nämlich folgende Bestimmung:

„Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen."

Ein derartiger Hausierer, der sein ganzes Geschäft systematisch auf verbotenem Wege betreibt, muss von vornherein als der Flucht verdächtig angesehen werden, er hält sich heute hier, morgen dort auf, und überall ist er gewissermassen professionsmässig bemüht, sich den Augen der Behörde zu entziehen. Mag er daher auch Papiere bei sich haben oder nicht, aus denen seine Persönlichkeit festgestellt werden könnte, so ist jedenfalls immer die eine vom Gesetze beabsichtigte Alternative hier gegeben, nämlich das Vorhandensein eines Fluchtverdachtes, und demgemäss wird in unserem Falle X. befugt sein, diesen Mann mitten in seinem Treiben zu unterbrechen, ihn festzunehmen und der Polizei zuzuführen. Die Rechtsprechung begünstigt unverkennbar und — wie man wohl sagen darf — auch in Uebereinstimmung mit dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers die Anwendung dieser Vorschrift, denn sie erstreckt dieselbe ausnahmslos auf alle strafbaren Handlungen, einerlei ob sie von schwerem oder leichtem Gewichte sind. Der Zweck der Sistierung besteht nun darin, die strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen oder zu sichern, und deshalb darf die Sistierung über das gebotene Mass nicht hinausgehen.

Es würde daher einer Ueberschreitung gleichkommen, wenn jemand einen solchen Hausierer fesseln wollte, obwohl er ihm an Körperkräften überlegen ist. Die Gefahr aber, nach dieser Richtung hin das Gesetz missbräuchlich anzuwenden und sich damit selbst ins Unrecht zu setzen, ist eine viel geringere als die andere, von der nun die Rede sein wird. Wenn nämlich die Sistierung im Wege der Selbsthilfe sich im Einklange mit der Gesetzgebung befinden soll, so muss auch in Wirklichkeit eine strafbare Handlung vorliegen, d. h. jener Hausierer muss nicht etwa mit irgend welchen harmlosen Gegenständen, sondern mit einer Ware, die unter das Verbot fällt, Handel getrieben haben. Bevor man also Selbsthilfe an ihm ausübt, muss man sich davon überzeugt haben, dass eine strafbare Handlung auch in Wahrheit stattgefunden habe. In der Aufregung und in dem Verlangen, den Uebeltäter dem Arme der Gerechtigkeit zuzuführen, kann man sich leicht täuschen, und darum ist Vorsicht geboten. Freilich kann eine solche Uebereilung, wenn sie im guten Glauben geschehen ist, nicht selbst auch den Charakter einer strafbaren Handlung annehmen, man wird hier nicht etwa von einer Freiheitsberaubung oder von einer Nötigung sprechen können, wohl aber kann eine unbefugte Sistierung die Verpflichtung zur Schadloshaltung nach sich ziehen, und zwar selbst dann, wenn sie infolge eines entschuldbaren Irrtums geschehen wäre. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt nämlich in § 231, dass derjenige, der einen Akt der Selbsthilfe in der irrigen Annahme vornimmt, hierzu berechtigt zu sein, dem anderen Teile zum Schadenersatz verpflichtet ist, „auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht". Indes darf man sich durch diesen Satz im gegebenen Falle nicht einschüchtern und abschrecken lassen, um etwa aus Furcht, zum Schadenersatz herangezogen zu werden, dem strafbaren Treiben eines solchen Hausierers gelassen zuzusehen.

Bei einiger Ruhe und Aufmerksamkeit wird man sich wohl davon überzeugen können, ob der Verdacht eines unerlaubten Hausierhandels begründet ist. Hat man sich aber hiervon überzeugt, so greife man fest zu, denn dies ist nicht nur das einzige, sondern unter allen Umständen das wirksamste Mittel, um diesem Uebel zu steuern. Das Mass der Freiheiten, die dem Einzelnen zugebilligt sind, um sich selbst zu helfen gegen strafbare Beeinträchtigungen seiner Erwerbstätigkeit — dieses Mass ist wahrlich kein überreiches, sondern ein recht karges, und man soll sich daher davor hüten, die Behelfe unbenutzt zu lassen, welche das Gesetz selbst gewährt.

Prof. M. Meurers „Pflanzenformen" und das Ornamentzeichnen.

Von **Ernst Messerer.** [Nachdruck verboten.]

Es war im Anfange des Jahres 1895. Die allgemeine Misere, in der das gesamte Kunstgewerbe sich befand, lastete dumpf auf allen Beteiligten, und unauffindbar schien der Weg zur Gewinnung eines wahrhaft modernen, neu belebten und neues Leben spendenden Kunstgewerbes. Wohl war man sich darin einig, dass eine Neubelebung nur in der Anlehnung an die Natur gesucht und gefunden werden könne, und einstimmig erklang der Ruf: „Zurück zur Natur!" Aber noch fehlte der Mann, der einen neuen, gangbaren Weg zeigen konnte. Da erschienen, von wenigen mit offenem Jubel, von den meisten mit nörgelnder Spöttermiene begrüsst, Meurers „Pflanzenformen, vorbildliche Beispiele zur Einführung in das ornamentale Studium der Pflanze". Die grosse Zahl der Nörgler hatte vor allem auszusetzen, dass das anderweitig so hoch gepriesene Werk absolut nichts Positives bringe. Von einer Lösung der brennenden Frage: „Natur im Kunstgewerbe" gar keine Rede. Wo sind die wundervollen, neuen, eigenartigen, packenden Ornamente, welche man doch allgemein erwartete? Auf alle Fälle dürfe man Naturformen im Ornament nicht in der peinlich symmetrischen, geometrisch ausgezirkelten Manier Meurers verwenden, da gerade die Natur, welche Meurer angeblich zum Vorbild nehme, eine solche Symmetrie nicht kenne, wie z. B. die eine Hälfte eines Blattes niemals der anderen vollkommen gleiche. Gerade das sei das Belebende in den Gebilden der Natur, dass bei ihnen die langweilige abstumpfende Wiederholung vollkommen vermieden ist. Diese und andere Vorwürfe gegen das allmählich Aufsehen erregende Werk Meurers gingen meist aus dem mangelnden Verständnis (dem man sich teilweise absichtlich verschloss) seiner

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19040100/158